

IABSP

Interdisziplinärer Arbeitskreis Brandenburger Schmerztherapeuten und Palliativmediziner e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „IABSP - Interdisziplinärer Arbeitskreis Brandenburger Schmerztherapeuten und Palliativmediziner e.V.“ (alt: IABS – Interdisziplinärer Arbeitskreis Brandenburger Schmerztherapeuten e.V. - VR 1223 P)
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 *Zweck des Vereins ist:*

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen; (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- *Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, insbesondere die weitere Entwicklung der Schmerzmedizin und Palliativmedizin sowie die Beratung der Behörden und Stellen in allen einschlägigen Fragen*
- *die Aufnahme der Verbindung mit anderen Fachverbänden*
- *die Förderung oder Veröffentlichung von Arbeiten aus dem Gebiet der Schmerzmedizin und Palliativmedizin*
- *die Durchführung von praktischen schmerztherapeutischen Kolloquien*

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins „Tätigkeiten im Auftrage des Vereins und andere Leistungen an den Verein – auch von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern – können angemessen vergütet werden.“
Der Verein kann Zuwendungen – auch an Mitglieder und Gesellschafter – im Rahmen der Regelung des § 58 Nummer 2 bis 4 AO gewähren“
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr.1 Ordentliche Vereinsmitglieder sind alle Gründungsmitglieder und weitere bestätigte ordentliche Vereinsmitglieder.
- § 3 Nr. 2 Als ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, deren wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Kenntnisse dem Verein zu dienen vermögen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 3 Auf Antrag kann jede juristische oder natürliche Person, die nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, zum fördernden Mitglied ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Firmenpolitik und Produktpalette eines fördernden Mitgliedes sollen nicht in Widerspruch zu den Zielen des Vereins stehen.
- § 3 Nr. 4 Personen, die sich im besonderen Maße um die vom Verein vertretenen Belange verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 4 Rechte der Vereinsmitglieder

- § 4 Nr. 1 Ordentliche Vereinsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Stellung von Anträgen. Sie wählen den Vorstand.
- § 4 Nr.: 2 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben lediglich beratende Stimme.
- § 4 Nr. 3 Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, den Rat und Schutz der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
- § 4 Nr. 4 Alle Vereinsmitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Fortbildungsgebühren bei Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgesetzten Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und dem Vorstand alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist auf der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister

und 2 weiteren Beisitzern,

wobei Geschäftsführer und Schatzmeister die gleiche Person sein kann

Vertretungsberechtigt sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die erste Legislaturperiode endet mit der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Arbeitsausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen.

§ 13 Vergütungen

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Es werden lediglich die für Vereinszwecke notwendigen nachgewiesenen Auslagen bzw. die steuerlich absetzbaren Pauschalsätze vergütet.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail ist hierbei zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Einladung sind vorgeschlagene Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung anerkannt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14,15,16,17 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

LAGO Brandenburg e.V. – Hilfe bei Krebs
Gregor-Mendel-Straße 10/11
14469 Potsdam

zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen; (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. November 2011 verabschiedet.

Potsdam, den 19.11.2011

Unterschriften